

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	06.07.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Aktuelles aus dem Bereich Asyl/Flucht

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Aufgrund der Aktualität des Themas hat die Verwaltung in der Vergangenheit wiederholt, zuletzt im Sozialausschuss am 23.03.2021, über die Situation der Flüchtlinge und Asylbewerber im Landkreis berichtet. Es wurde zugesagt, den Ausschuss zeitnah über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zugangszahlen:

Seit Herbst 2021 war, bereits vor dem Krieg in der Ukraine ein starker Anstieg der Zugänge zu verzeichnen. Anstatt monatlich im Durchschnitt ca. 25 Personen wurden dem Landkreis ca. 75 Personen für die vorläufige Unterbringung zugewiesen.

Jahr	Gesamtzugänge in Gemeinschaftsunterkünfte	Abgänge aus Gemeinschaftsunterkünfte
2014	579	302
2015	1.802	268
2016	1.511	1.182
2017	763	1.261
2018	315	957
2019	375	685
2020	287	463
2021	476	298
2022 04/2022	566	180

Unterbringungskapazitäten:

Aufgrund der in den letzten Jahren gesunkenen Zugangszahlen hatte das Land die Stadt- und Landkreise aufgefordert, die Unterbringungskapazitäten zu reduzieren. Am 31.12.2021 waren noch 26 Unterkünfte mit 875 Plätzen vorhanden. Bis zum 01.06.2022 konnten die Kapazitäten auf 1.548 Plätze in nunmehr 33 Unterkünften erhöht werden. Darunter befinden sich Notunterkünfte in hergerichteten Sport- bzw. Industriehallen.

Es gibt weitere Optionen die Kapazitäten bis Mitte des Jahres auf ca. 2.050 Plätze zu erhöhen.

Die Landkreisverwaltung geht auch künftig von hohen Zugangszahlen aus, sodass die Unterbringungskapazitäten weiterhin ausgebaut werden müssen.

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erfüllen Geflüchtete nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. spätestens 24 Monate nach Asylantragsstellung die Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung. Für diese sind die Städte und Gemeinden zuständig.

Geflüchtete, welche sich trotz erfüllter Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung noch in Gemeinschaftsunterkünften aufhalten werden als Fehlbeleger bezeichnet.

Die Zahl der Fehlbeleger konnte in den letzten Monaten weiter reduziert werden. Zum 01.05.2022 befanden sich noch ca. 130 Fehlbeleger in den Gemeinschaftsunterkünften.

Hier gilt es, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden in den Anstrengungen nicht nachzulassen, auch die Fehlbeleger mit Wohnraum zu versorgen.

Geflüchtete aus der Ukraine:

Seit Kriegsbeginn sind über 8 Mio. Menschen innerhalb der Ukraine geflohen, rund 6,6 Mio. Menschen sind aus der Ukraine in andere Staaten geflohen (Stand 23.05.2022). In Deutschland wurden 727.000 ukrainische Geflüchtete im Ausländerzentralregister erfasst (Stand 11.05.2022). Die tatsächliche Zahl ist höher. Ca. 84 % der Kriegsflüchtlinge sind Frauen, 58 % von ihnen sind gemeinsam mit ihren Kindern nach Deutschland geflohen.

Die EU hat am 04.03.2022 die Massenzustrom-Richtlinie ausgerufen. Hierdurch können Ukrainer auf Basis des § 24 Aufenthaltsgesetz einreisen und erhalten den Status von „Vertriebenen“, ohne ein aufwändiges Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Ebenso wurde vom regulären 3-stufigen Aufnahmeverfahren (Erstaufnahme, vorläufige Unterbringung, Anschlussunterbringung) abgewichen. Ukrainischen Geflüchteten ist es möglich, ohne vorherige Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft direkt privaten Wohnraum zu beziehen.

Dies hat, zumindest in der Anfangszeit, dazu geführt, dass die genaue Zahl der ukrainischen Geflüchteten, welche sich im Landkreis Göppingen aufhalten nicht genau bekannt war.

Eine Schlüsselfunktion bei der Erfassung ist hier den Ausländerbehörden zugekommen. Diese müssen die Geflüchteten ausländerrechtlich erfassen und dem Regierungspräsidium melden. Diese Meldungen sind Basis der Verteilung innerhalb des Landes.

Es erfolgt eine Verteilung anhand des Königsteiner Schlüssels. Der Landkreis muss nach diesem 2,33 % der Quote innerhalb Baden-Württembergs aufnehmen.

Zum 07.06.2022 waren im Landkreis Göppingen 1.743 ukrainische Geflüchtete registriert. Um seine Quote innerhalb von Baden-Württemberg zu erfüllen, hätten zum 07.06.2022 bereits 2.478 ukrainische Geflüchtete aufgenommen sein müssen. Der Landkreis hat daher in den kommenden Wochen weiterhin mit wöchentlichen Zuweisungen in einer Größenordnung von 100-130 Personen zu rechnen.

Die überwiegende Zahl der ukrainischen Geflüchteten konnte, auch wegen der Unterstützung und Aufnahmebereitschaft der Bevölkerung, bereits in privatem Wohnraum unterkommen.

Zum Stand 08.06.2022 waren von den 1.743 registrierten ukrainischen Geflüchteten 1.195 Geflüchtete privat und 548 Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

Spätestens nach sechs Monaten werden die in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten ukrainische Geflüchtete den Städten und Gemeinden im Landkreis zur Anschlussunterbringung zugewiesen.

Die Aufnahmequote der Städte und Gemeinden richtet sich nach deren Einwohnerzahl. Direkt in den Städten und Gemeinden privat untergebrachte ukrainische Geflüchtete werden auf die Quote angerechnet.

Seit dem 01.06.2022, dem sogenannten Systemwechsel, ist für die Leistungsgewährung für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten das Jobcenter und für die nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Grundsicherungsabteilung im Kreissozialamt zuständig.

Die tatsächliche Leistungsgewährung des Jobcenters bzw. der Grundsicherungsabteilung beginnt jedoch erst im Folgemonat nachdem die ausländerrechtliche Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde. Bis dahin sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. In der Konsequenz führt dies zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand, da innerhalb kürzester Zeit zwei Stellen leistungsrechtlich zuständig sind.

Vor dem 01.06.2022 bestand in allen Fällen ein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Obwohl für Bestandsfälle für den Systemwechsel eine Übergangsfrist bis zum 31.08.2022 besteht, war das Bestreben der Beteiligten Stellen, für den Großteil der Berechtigten den Systemwechsel bereits zum 01.06.2022 zu vollziehen.

Dies konnte aufgrund der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten für die Mehrzahl der Fälle realisiert werden.

Die Bewältigung der Ukraine Krise war und ist eine sehr große Herausforderung für alle fachlich zuständigen Stellen. Es galt und gilt innerhalb kürzester Zeit die hilfeschuchenden Kriegsflüchtlinge mit existenzsichernden Leistungen und einer Unterkunft zu versorgen. Sehr oft wurden rechtliche Rahmenbedingungen nur sehr kurzfristig oder im Nachgang erlassen, so dass ein pragmatisches Vorgehen vor Ort erforderlich war.

Das für die Bewältigung der Aufgabe notwendige Personal kann, weil es keine geeigneten Bewerber gibt, nicht so schnell zur Verfügung gestellt werden, wie es eigentlich notwendig wäre. Daher können die Aufgaben nur bewältigt werden, weil die Mitarbeiter*innen jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen mit großer Motivation und Bereitschaft zu ganz erheblicher Mehrarbeit bereit sind.

Ergänzende Ausführungen erfolgen in der Ausschusssitzung.

Jahresbericht 2021 der ISAA (Integrationsstelle Arbeit und Ausbildung) beim Jobcenter

Die Integrationsstelle für Arbeit und Ausbildung (ISAA) entstand im Januar 2016 und bündelt als konstante Einheit die Aufgaben in der Zusammenarbeit mit schutzsuchenden Menschen des Jobcenters Landkreis Göppingen.

Personalausstattung:

- Sechs Integrationsfachkräfte, an den Standorten Geislingen und Göppingen, im Betreuungsturnus von 8-12 Wochen

Personenkreis:

- Schutzsuchende aus den Herkunftsländern: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien ab dem Einreisejahr 2014
- Migrant*in aus den Herkunftsländern: Ägypten, Algerien, Gambia, Ghana, Jordanien, Kamerun, Libanon, Libyen, Marokko und Tunesien ab dem Einreisejahr 2014
- Betreuung von durchschnittlich 1.524 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus den 8 stärksten Herkunftsländern; hiervon befinden sich durchschnittlich 416 Schutzsuchende im Status „arbeitslos“

Schwerpunktthemen:

- Zugangssteuerung zu Integrations- und Alphabetisierungskursen sowie Angebote der berufsbezogenen Deutschsprachförderung
- Prüfung der Gleichwertigkeit und Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen
- Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt und Kompetenzfeststellung
- Qualifizierung durch berufliche Weiterbildung
- Vermittlung in Arbeit und Ausbildung

- Netzwerkarbeit (Integrationsmanager, Sprachkursträger, Ehrenamtliche, Kümmerer etc.)
- Zahlbarmachung der Leistungen zum Lebensunterhalt

Erfolge 2021:

- Aufrechterhaltung des Betreuungsturnus und der Kundenbindung
- Wiederaufnahme aller Kurse im Bereich der Sprachförderung
- stabile Besetzungsquote in den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, inklusive 84 (2020: 112) Eintritte in öffentlich geförderter Beschäftigung zur Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie 47 (2020: 77) Eintritte in eine Förderung der beruflichen Weiterbildung zur Qualifizierung
Gesamtförderungen 2021: 417 (2020 531)
- Integrationen in Arbeit und Ausbildung: 536 (2020: 456)

Herausforderungen 2021:

- Zutrittsbeschränkungen durch die 2G- bzw. 3G- Regel
- zeitliche Verschiebung der Integrationsstrategien durch die pandemiebedingten Unterbrechungen (Verzögerung der Wertschöpfungsketten)
- fehlende Stabilität des Stellenmarkts in Bereichen wie z.B. dem Gastgewerbe, verarbeitenden Gewerbe und der Arbeitnehmerüberlassung

Ziele 2022, jeweils in Abhängigkeit des Pandemiegeschehens:

- Steigerung der persönlichen Beratungstermine
- Intensivierung der Netzwerkarbeit
- weitere Bündelung der Aufgaben in der Zusammenarbeit mit schutzsuchenden Menschen durch die Fortführung der Integrationsstelle im Jobcenter Landkreis Göppingen

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Vom Land erhält der Landkreis pro zugewiesenem Asylbewerber sechs Monate nach der Zuweisung eine einmalige Pauschale. Diese beläuft sich im laufenden Jahr 2022 auf 15.277 Euro. Der Betrag erhöht sich jährlich um eineinhalb Prozent. Beginnend ab dem Jahre 2015 wurde zwischen dem Land und den Stadt- und Landkreisen eine nachlaufende Spitzabrechnung vereinbart. Damit ist eine weitest gehende Erstattung der Ausgaben in der vorläufigen Unterbringung, also der regelmäßig während des Aufenthaltes der Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften anfallenden Kosten, gesichert.

Für den Personenkreis der Geduldeten haben sich die kommunalen Spitzenverbände und das Land geeinigt, ab 2021 bis auf Weiteres den Nettoaufwand nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die nicht mehr vorläufig untergebrachten Personen (ohne Kosten der Leistungssachbearbeitung bzw. Betreuung) abzüglich eines kommunalen Sockelbetrages von jährlich 40 Mio. Euro zu erstatten. Bei einem Anteil des Landkreises an diesem Sockelbetrag von ca. 2,7% würde sich hier ein ungedeckter Aufwand von jährlich ca. 1,08 Mio. Euro ergeben. Bis auf den kommunalen Sockelbetrag werden somit auch die Aufwendungen für den Personenkreis der Geduldeten weitestgehend erstattet.

Wie ausgeführt, werden die Aufwendungen im Leistungsbereich des AsylbLG sowohl für die vorläufige Unterbringung als auch für die Personen in der Anschlussunterbringung weitestgehend vom Land erstattet.

Durch den Systemwechsel kommen weitere finanzielle Mehrbelastungen auf die Stadt- und Landkreise zu. So bleiben z.B. im SGB II (Jobcenter) die Kosten der Unterkunft abzüglich der Bundesbeteiligung (i.H.v. derzeit 71,5 %) beim Landkreis hängen. Hinzu kommen Kosten für Kautions, Umzug, Wohnungserstausstattung.

Im SGB XII (Grundsicherung für Nichterwerbsfähige) sind dies vor allem Kosten im Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege sowie Hilfe zur Gesundheit. Diese Kosten verbleiben vollständig beim Landkreis.

Auch im Bereich des SGB IX (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) verbleiben die Kosten beim Landkreis.

Daneben gibt es noch kommunale Mehrbelastungen, welche nicht unmittelbar mit dem Systemwechsel, aber mit der großen Anzahl der Kriegsflüchtlinge zusammenhängen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Jugendhilfe bei den Hilfen zur Erziehung, der Übernahme von Kindergartenbeiträgen sowie beim Unterhaltsvorschuss.

Die kommunalen Spitzenverbände sind aufgefordert, in den anstehenden Beratungen der Gemeinsamen Finanzkommission eine Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zu treffen, um die auf kommunaler Ebene entstandenen bzw. entstehenden Mehrkosten auszugleichen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Ausländerinnen und Ausländer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat